



Gebührenordnung

Die im Wasserverband Söding-Lieboch vertretenen Gemeinden Söding-Sankt Johann, Lieboch, Hitzendorf, Krottendorf-Gaisfeld, Stallhofen, Haselsdorf-Tobelbad und Ligist erlassen für den gesamten WV Söding-Lieboch folgende Gebührenordnung:

1. Der Wasserverband wird von den Gemeinden ermächtigt, zur Deckung sämtlicher Kosten folgende Gebühren von den Wasserabnehmern einzuheben:

a) Anschlussgebühr: Diese ist von den Anschlusswerbern aufgrund eines schriftlichen Ansuchens, vor der Errichtung des Anschlusses in der vollen Höhe dem WV einzuzahlen. Die Anschlussgebühr ist bei Wohnhäusern bis zu 15 Personen pro Wohneinheit einfach zu bezahlen, wobei für jede weitere Einheit eine zusätzliche Anschlussgebühr zu entrichten ist.

1. Betriebe je 15 Beschäftigte 1 Einheit. Für die zweite und folgende Einheit erfolgt die Berechnung nach dem Durchschnitt der Personenanzahl der letzten zwei Jahre.
2. Beherbergungsbetriebe (Hotels, Gasthäuser, Altersheime und Pflegeheime, Privatzimmervermietung, Urlaub am Bauernhof etc.) je 15 Einzelbetten 1 Einheit.
3. Schulen und Kindergärten sowie Kinderheime je 30 Kinder 1 Einheit.
4. Sollte ein Anschlusswerber seine Wohnung und seinen Betrieb in einem Haus haben, so ist je eine Einheit (Wohnung und Betrieb) zumindest zu verrechnen, wenn für diese Tätigkeit eine gesonderte Berufsabgabe (z.B. Kammerumlage, Ärztekammerbeitrag u.a.) zu leisten ist. Das gleiche gilt auch für landwirtschaftliche Betriebe, welche gleich oder ähnlich einem gewerblichen Betrieb ihre Tätigkeit entfalten (z.B. Gärtnerei).
5. Als Wohneinheit, für welche eine Anschlussgebühr zu bezahlen ist, sind Wohnungen zu verstehen, welche über eine Küche verfügen.

Im allgemeinen erfolgt die Errichtung der Anschlüsse in der Reihenfolge des Einlaufens der Anschlussgebühr, jedoch steht dem Geschäftsführer frei, Ausnahmen zu bewilligen, wenn dadurch eine rationellere Arbeit möglich ist. Die Anschlussgebühr ist so festzusetzen, dass neben den Kosten des Direktanschlusses ein genügender Anteil zur Erschließung von Wasser erübrigt wird.

b) Grund-/Bereitstellungsgebühr: Diese ist von jedem Wasserabnehmer zu entrichten und wird zur Erhaltung der Anlage und zur Bereitstellung einer genügenden Menge von Trink- und Nutzwasser verwendet. Ebenso ist aus diesem Betrag die gesetzlich vorgeschriebene Wartung und Auswechslung der Wasserzähler zu begleichen. Diese Grundgebühr ist je Wohneinheit zu entrichten. Für Wohneinheiten, für welche die Grundgebühr bezahlt werden muss, gilt die gleiche Regelung wie unter Punkt a).

Sollte aufgrund dieser Regelung ein derzeitiger Anschlussnehmer einen zweiten oder mehrere Wasserzähler fordern, so hat er je Wasserzähler eine Anschlussgebühr nachzuzahlen.

1. **Wasserzins:** Dieser ist so festzusetzen, dass die aufgenommenen Darlehen beim Wasserwirtschaftsfonds rechtzeitig und in voller Höhe zurückgezahlt werden können.
2. Die Gebühren sind laufend, anhand eines vorgeschriebenen Jahresvoranschlags, welcher wirtschaftlich und sparsamst zu erstellen ist, festzusetzen.
3. Die Einhebung der Gebühren erfolgt durch den WV. Sollten sich Wasserabnehmer trotz zweimaliger Mahnung weigern, die fällige Gebühr zu begleichen, so wird die Forderung an den Alpenländischen Kreditorenverband zur Einbringung der Schuld übergeben.
4. Bei Erstellung der Gebühren ist immer darauf Rücksicht zu nehmen, dass der WV kostendeckend und wirtschaftlich arbeiten kann.

Diese Gebührenordnung tritt mit 13.04.2006 in Kraft.

Bei der Mitgliederversammlung am 15.12.2021 wurden bis auf weiteres folgende Gebühren beschlossen:

a) Die **Anschlussgebühr beträgt 2.300,00 € exkl. MwSt.** Damit sind der Anschluss von der Versorgungsleitung und 40 m Hauszuleitung sowie die notwendigen Armaturen beglichen. Eine weitere Entfernung muss jeder Anschlusswerber aufgrund der Mehrleistungen des WV zusätzlich begleichen.

b) Die **Grundgebühr** (Bereitstellungsgebühr), in welcher auch die Zählermiete enthalten ist, beträgt 3,82 € exkl. MwSt. im Monat.

c) **Wasserzins**, dieser beträgt je m³ 1,45 € exkl. MwSt.

d) Für die Grundgebühr (Bereitstellungsgebühr) und den Wasserzins wird die gesetzliche Mehrwertsteuer separat verrechnet.